

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Dienstag, den 04.05.2021 im Kitzmantelfabrik Vorchdorf stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf

Sitzungsnummer: GR/2021/37

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 19:56 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister DI Gunter Schimpl	ÖVP	
Vzbgm. Johann Mitterlehner	ÖVP	
Josef Prielinger	ÖVP	
Ing. Klaus Lohninger	ÖVP	
Franz Amering	ÖVP	
Josef Scherleithner jun.	ÖVP	
Roland Lohninger	ÖVP	
Mag. Gerhard Radner	ÖVP	
Ing. Mag. (FH) Albert Sprung	ÖVP	
Sebastian Greimer	ÖVP	
Erwin Amering	ÖVP	Vertretung für Herrn Johann Aigner
Martin Hörtenhuber	ÖVP	Vertretung für Herrn Josef Leichtfried
Margit Kriechbaum	ÖVP	Vertretung für Frau Claudia Krainz
Manfred Pichelsberger	ÖVP	Vertretung für Herrn Johannes Huemer
Markus Resch, MBA	ÖVP	Vertretung für Mag. (FH) Christian Beisl
Margit Danbauer	FPÖ	
Eva Fellner	FPÖ	
Augustine Kroißmayr	FPÖ	
Hans-Peter Sappl	FPÖ	
Vzbgm. Alexander Schuster	FPÖ	
Hannes Sappl	FPÖ	
Josef Scherleitner	FPÖ	
Ursula Sappl	FPÖ	
Monika Kronegger	FPÖ	Vertretung für Herrn Gerhard Wiener
Eva Brandstötter-Eiersebner	GRÜNE	Vertretung für Frau Bettina Hutterer
Klaus Richter	SPÖ	Vertretung für Herrn Marko Malesardi
Silvia Brandstätter	SPÖ	
Gabriele Eckhardt	SPÖ	
Mag. Martin Fischer	SPÖ	
Johann Haslinger	SPÖ	
Ing. Peter Haslinger	SPÖ	
Gerald Prielinger	SPÖ	Vertretung für Herrn Christian Wiedl
Mag. Reinhard Ammer	GRÜNE	
Mag. Norbert Ellinger	GRÜNE	
Teresa Pühringer	GRÜNE	
Mag. Andreas Hausl	GRÜNE	
Mag. (FH) Matthäus Radner		Leiter des Gemeindeamtes
Julia Söllradl		Schriftführer/in

Entschuldigt fehlen:

Johannes Huemer	ÖVP
Claudia Krainz	ÖVP
Josef Leichtfried	ÖVP
Mag. (FH) Christian Beisl	ÖVP
Johann Paul Aigner	ÖVP
Natascha Maier	FPÖ
Gerhard Wiener	FPÖ
Marko Malesardi	SPÖ
Christian Wiedl	SPÖ
Bettina Hutterer	GRÜNE

Tagesordnung:

1. Lieferauftrag: Feuerwehreinsatzfahrzeug, Drehleiter 23-12 (DLK - A 23-12), Freiwillige Feuerwehr Vorchdorf, Offenes Verfahren im Oberschwellenbereich
2. Änderung durch die Oö Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 - ab der nächsten Wahlperiode 2021 - Information
3. Stadtregion Gmunden - Vertiefung der stadtregionalen Kooperation - Auswahl und gemeinsame Finanzierung stadtregionaler Projekte - Beschlussfassung
4. Mietvertrag Regionalmarkt Fischböckau (MiKis Vitalbox GmbH) - Beschlussfassung
5. Aktualisierung Miet- und Wartungsverträge mit der Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H.
6. Allfälliges

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Ferner stellt er fest, dass

- a) zu Beginn der Sitzung 36 Gemeinderatsmitglieder anwesend sind und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- b) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- c) alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß verständigt und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich bekannt gemacht wurde,
- d) er zur Schriftführerin VB I Julia Söllradl bestimmt hat,
- e) AL Mag. (FH) Matthäus Radner der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnt.

Die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung wurde allen Gemeinderäten übermittelt. Einwendungen dagegen können noch bis zum Schluss der Sitzung vorgebracht werden.

Zu den Anfragen gem. §63a der Oö. Gemeindeordnung von GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung teilt der Vorsitzende mit, dass die Anfrage betreffend des Hotelprojektes in der letzten Sitzung beantwortet wurde, ebenso die zweite Anfrage bezüglich Bahnhofstraße betreffend der Parkplätze. Die Anfrage betreffend einer Umwidmung wurde vom Vorsitzenden an den Raumordnungsausschuss weitergegeben, der dies in seiner Sitzung am 17.06.2021 behandeln wird. Die Antwort wird bis zur GR-Sitzung am 29.06.2021 an den Antragsteller zugehen.

Im Anschluss daran geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

1	Lieferauftrag: Feuerwehreinsatzfahrzeug, Drehleiter 23-12 (DLK - A 23-12), Freiwillige Feuerwehr Vorchdorf, Offenes Verfahren im Oberschwellenbereich
---	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

Auf Basis der Ausschreibung und gemäß Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) i.d.g.F. wurde ein Offenes Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich (Lieferauftrag) zur Lieferung eines neuen Feuerwehreinsatzfahrzeuges Drehleiter 23-12; „DLK – A 23-12“ durchgeführt. Das Angebot der Fa. Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H., Paschinger Straße 90, 4060 Leonding ist als das wirtschaftlich und technisch günstigste Angebot (Bestbieterangebot) nach § 142 Abs. 1 BVerG 2018 zu bewerten.

Die Vergabe an die Fa. Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H., Paschinger Straße 90, 4060 Leonding mit einem geprüften Angebotspreis (inkl. USt.) von EUR 834.151,14 wird vorgeschlagen.

Die Verrechnung der Kosten in Höhe von EUR 834.151,14 erfolgt auf der HH-Stelle 5/163041/040.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist nach § 43 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) i.d.g.F. aufgrund der Generalkompetenz gegeben.

Zuschlagsentscheidung / Vergabe:

Nach dem Ergebnis des nach dem Bundesvergabegesetz 2018 durchgeführten Vergabeverfahrens wird der Lieferauftrag „Lieferung eines neuen Feuerwehreinsatzfahrzeug Drehleiter 23-12; „DLK - A 23-12“, für die freiwillige Feuerwehr Vorchdorf wie folgt vergeben:

Für den Zuschlag vorgesehener Bieter / Auftragnehmer:

Fa. Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H., Paschinger Straße 90, 4060 Leonding

Auftragssumme:

geprüfter Angebotspreis (inkl. USt.) von EUR 834.151,14

Das Angebot dieses Unternehmens ist als das wirtschaftlich und technisch günstigste Angebot (Bestbieterangebot) nach § 142 Abs. 1 BVerG 2018 zu bewerten.

Der Vorsitzende freut sich, dass heute die FF Vorchdorf vertreten ist.

Diese Anschaffung ist die (bisher) größte, welche die Marktgemeinde Vorchdorf für das Feuerwehrwesen in Vorchdorf tätigen wird. Diese wurde nur durch eine großzügige Unterstützung des Landes OÖ möglich (45% durch das Feuerwehrressort (LR Wolfgang Klinger) und

45% durch das Gemeinderessort (LR Max Hiegelsberger)) – herzlichen Dank dafür. Gleichzeitig bedankt sich der Vorsitzende für die begleitende Unterstützung bei Vzbgm. Alexander Schuster. Der FF Vorchdorf wünscht er alles Gute und unfallfreie Einsätze.

Finanzierung:

Die Bedeckung erfolgt gemäß Landesfinanzierungsplan mit dem Geschäftszeichen IKD-2020-562382/3-Wob.

Die Verrechnung der Kosten in Höhe von EUR 834.151,14 erfolgt auf der HH-Stelle 5/163041/040

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf möge die Zuschlagserteilung / Vergabe für den Lieferauftrag „Lieferung eines neuen Feuerwehreinsatzfahrzeug Drehleiter 23-12; „DLK - A 23-12“, für die freiwillige Feuerwehr Vorchdorf an die Fa. Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H., Paschinger Straße 90, 4060 Leonding in Höhe von EUR 834.151,14 beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

2 Änderung durch die Oö Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 - ab der nächsten Wahlperiode 2021 - Information

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

Ab der nächsten Wahlperiode wird die Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflicher Funktionsausübung für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) aufgehoben und es wird generell nur noch einen einheitlichen Bezug geben, der sich am bisher hauptberuflichen orientiert (so genannte Harmonisierung).

Die Harmonisierung der Bürgermeisterbezüge bringt auch eine Änderung der Prozentsätze bei den Aufwandsentschädigungen und eine Änderung sonstiger Regelungen im Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 (Oö. Gem-BezG 1998) und in der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) mit sich.

Diese Änderungen treten zwar mit 1. Oktober 2021 in Kraft, sie werden jedoch gemäß Artikel III Abs. 3 (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen) der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 für die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatare erst mit dem Tag Ihrer Angelobung anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 wirksam.

Das bedeutet, dass auf Mandatarinnen und Mandatare, die bereits in der im Jahr 2021 ablaufenden Wahlperiode eine Funktion ausüben, im Übergangszeitraum zwischen den Wahlen der Gemeinderäte und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Jahr 2021 und der Angelobung auf Grund dieser Wahlen, noch die bis zum 1. Oktober 2021 geltenden Regelungen anwendbar bleiben.

1. Auswirkungen auf Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gebühren gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 bis 17 Oö. Gem-BezG 1998 in der dann geltenden Fassung ab dem Tag ihrer Angelobung im Herbst 2021 folgende Bezüge:

mehr als 20.000 EW 102,86 %
15.001 - 20.000 EW 93,85 %
10.001 - 15.000 EW 84,85 %
4.501 - 10.000 EW 75,86 %
3.001 - 4.500 EW 56,86 %
2.001 - 3.000 EW 47,78 %
1.001 - 2.000 EW 42,78 %
bis zu 1.000 EW 37,78 %

des Ausgangsbetrags nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der oö. Gemeinden zu erklären, ob sie ihr Amt haupt- oder nebenberuflich ausüben möchten. Danach richtete sich auch die Höhe des Bezugs. Bei einer hauptberuflichen Berufsausübung war es untersagt, neben der Amtstätigkeit einen Beruf mit Erwerbsabsicht auszuüben. Während für die hauptberuflich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von der Gemeinde ein Pensionskassenbeitrag entrichtet wurde, hatten die nebenberuflich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nur die Möglichkeit, freiwillig in eine Pensionskasse einzuzahlen.

Durch den künftigen Wegfall der Differenzierung zwischen neben- und hauptberuflicher Funktionsausübung sind die bisher hauptberuflich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister künftig nicht mehr in ihren Zuverdienstmöglichkeiten beschränkt.

Die Harmonisierung bewirkt aber auch, dass künftig alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nur noch die Möglichkeit haben, freiwillig einer Pensionskasse beizutreten. Übergangsbestimmung für derzeit hauptberuflich tätige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die ihre Funktion bereits in der im Jahr 2021 ablaufenden Wahlperiode hauptberuflich ausgeübt haben, haben allerdings gemäß Artikel III Abs. 4 (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen) der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 die Möglichkeit, binnen vier Wochen ab ihrer Angelobung schriftlich zu erklären, dass sie ihre Funktion weiterhin hauptberuflich nach den bis zum 1. Oktober 2021 geltenden Bestimmungen ausüben (Optionsrecht).

Eine solche Erklärung ermöglicht es den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern somit, sich weiterhin für eine hauptberufliche Funktionsausübung zu entscheiden, sodass die Gemeinde gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Gem-BezG 1998 zur Leistung des Pensionskassenbeitrags verpflichtet ist.

Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ist es in diesem Fall aber auch weiterhin untersagt, neben der Amtstätigkeit einen Beruf mit Erwerbsabsicht auszuüben. Eine solche Erklärung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters kann (wie nach der geltenden

Rechtslage) jederzeit widerrufen werden, insbesondere dann, wenn sich eine Änderung ihrer bzw. seiner beruflichen Situation ergibt und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister künftig neben der Funktionsausübung einen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben möchte. Andernfalls gilt die Erklärung auch dann weiter, wenn die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bei künftigen Wahlen wiedergewählt wird und die Funktion weiterhin bekleidet. Tritt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hingegen nicht mehr zur Wahl an oder wird sie bzw. er nicht wiedergewählt, ist die neue Rechtslage auch dann anzuwenden, wenn sie bzw. er bei einer späteren Wahl neuerlich zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister gewählt werden sollte.

2. Auswirkungen auf Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister:

Die Aufwandsentschädigungen der Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister orientieren sich künftig nicht mehr am nebenberuflichen Bürgermeisterbezug, sondern am Einheitsbezug, der für die jeweilige Gemeinde festgesetzt ist.

Den Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeistern gebühren gemäß § 34 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ab dem Tag ihrer Angelobung im Herbst 2021 folgende Aufwandsentschädigungen:

1. in Gemeinden mit bis zu 1.000 EW

für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 12 %*

für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 8 %

2. in Gemeinden mit 1.001 bis 4.500 EW

für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 17 %

für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 12 %

für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister 9 %

3. in Gemeinden mit 4.501 bis 15.000 EW

für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 21 %

für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 15 %

für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister 11 %

4. in Gemeinden mit mehr als 15.000 EW

für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 30 %

für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 22 %

für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister 15 %

des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der jeweiligen Gemeinde.

*Dieser Prozentsatz wurde mit dem Landesgesetz LGBl. Nr. 16/2019 festgelegt.

3. Auswirkungen auf Fraktionsobfrauen und Fraktionsobmänner:

Die Aufwandsentschädigung für Fraktionsobfrauen und Fraktionsobmänner gemäß § 34 Abs. 4 Oö. GemO 1990 wird ab dem Tag ihrer Angelobung im Herbst 2021 auf 12 % des Bürgermeisterbezugs der jeweiligen Gemeinde gesenkt. Durch die Erhöhung der Ausgangsbasis des bis dahin nebenberuflichen Bezugs ergibt sich aber für die Mandatarinnen und Mandatare auch hier eine Erhöhung.

4. Auswirkungen auf Mitglieder des Gemeindevorstands und des Gemeinderats:

a) Aufwandsentschädigungen gem. § 34 Abs. 3 Oö. GemO 1990:

Für die Besorgung wichtiger Aufgaben kann durch Verordnung des Gemeinderats auch für die Mitglieder des Gemeindevorstands, die nicht zugleich Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Die maximale Höhe war bisher bei Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeistern mit maximal 50

% und bei Mitgliedern des Gemeindevorstands mit maximal 30 % des nicht hauptberuflichen Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der jeweiligen Gemeinde festgelegt.

Mit 1. Oktober 2021 wird die Höchstgrenze für die Aufwandsentschädigungen auf 25 % für Mitglieder des Gemeindevorstands und 40 % für Vizebürgermeisterinnen bzw. Vizebürgermeister ab deren Angelobung reduziert.

Durch die Änderung der Höchstsätze haben sich die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden anlässlich der allgemeinen Wahlen im Herbst 2021 neuerlich mit der Festlegung der Aufwandsentschädigungen gemäß § 34 Abs. 3 Oö. GemO 1990 auseinanderzusetzen und die bestehenden Aufwandsentschädigungsverordnungen dann anzupassen, wenn der ab 1. Oktober 2021 geltende Höchstsatz überschritten würde.

Zum Begriff "Besorgung wichtiger Aufgaben":

Gemäß § 58 Abs. 3 Oö. GemO 1990 kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister einzelne Gruppen von in ihre bzw. seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde - unbeschadet ihrer bzw. seiner Verantwortlichkeit - Mitgliedern des Gemeindevorstands zur Besorgung in ihrem bzw. seinem Namen übertragen ("Referat"). Eine analoge Übertragungsmöglichkeit besteht gemäß § 61 Abs. 2 Oö. GemO 1990 in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs.

In Gemeinden mit mindestens 25 Gemeinderatsmitgliedern hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 4 Oö. GemO 1990 den Mitgliedern des Gemeindevorstands Geschäftsgruppen zuzuteilen (in Gemeinden mit weniger als 25 Gemeinderatsmitgliedern liegt eine Zuteilung von Geschäftsgruppen im Sinne der oben angeführten gesetzlichen Bestimmung im Ermessen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters).

Voraussetzung dafür, dass bei einem Mitglied des Gemeindevorstands davon gesprochen werden kann, dass es wichtige Aufgaben im Sinne des § 34 Abs. 3 Oö. GemO 1990 besorgt und ihm demnach eine Aufwandsentschädigung zuerkannt werden kann, ist daher, dass dem betreffenden Gemeindevorstandsmitglied von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister Angelegenheiten des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereichs der Gemeinde gemäß § 58 Abs. 3 bzw. § 61 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ("Referate") übertragen oder ihm gemäß § 58 Abs. 4 Oö. GemO 1990 eine Geschäftsgruppe zugeteilt worden ist.

"Einfache" Gemeindevorstandsmitglieder - das sind solche, denen keine Geschäftsgruppe zugeteilt oder kein Referat übertragen ist - können keine Aufwandsentschädigung erhalten. Wir weisen darauf hin, dass die bloße Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse (auch als Obfrau oder Obmann eines Ausschusses) die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung nicht rechtfertigt, weil für diesen Fall § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 ein Sitzungsgeld vorsieht.

b) Sitzungsgelder gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990:

Die mögliche Bandbreite von 1 % bis 3 % des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters wurde unverändert beibehalten.

Sofern die Sitzungsgeldverordnung einer Gemeinde unverändert bleibt, erhöhen sich im Falle einer Erhöhung des Bürgermeisterbezugs automatisch auch die Sitzungsgelder. Es bleibt dem Gemeinderat aber unbenommen, den Prozentsatz für die Sitzungsgelder im gesetzlich zulässigen Rahmen durch Verordnung zu verändern.

Neue Verordnungen gemäß § 34 Abs. 3 und 5 Oö. GemO 1990 dürfen gemäß Artikel III Abs. 5 (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen) der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 rückwirkend ab 1. Oktober 2021 erlassen werden. Sie dürfen jedoch auf die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatare erst ab dem Tag ihrer Angelobung anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 anwendbar sein.

Wir empfehlen, dass allfällige neue Verordnungen gemäß § 34 Abs. 3 und 5 Oö. GemO 1990 erst ab der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats im Herbst 2021, also vom neu angelobten Gemeinderat beschlossen werden, um Probleme bei der zeitlichen Anwendung der neuen Verordnungen zu vermeiden.

Beiliegend übermitteln wir Musterverordnungen für die Festsetzung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen (sh. Beilagen 1 und 2), die an die ab 1. Oktober 2021 geltende Rechtslage angepasst wurden und die ab der nächsten Wahlperiode verwendet werden können.

Wir ersuchen, diese Information allen Mandatarinnen und Mandataren nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Kenntnisnahme.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

3	Stadtregion Gmunden - Vertiefung der stadtreionalen Kooperation - Auswahl und gemeinsame Finanzierung stadtreionaler Projekte - Beschlussfassung
----------	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehen Sachverhalt.

Vertiefung der stadtreionalen Kooperation: Auswahl und gemeinsame Finanzierung stadtreionaler Projekte

Ausgangssituation:

Seit 2017 wurde eine gemeinsame stadtreionale Strategie für die mittlerweile 9 Gemeinden der Stadtregion Gmunden (Altmünster, Gmunden, Gschwandt, Laakirchen, Kirchham, Ohlsdorf, Pinsdorf, Traunkirchen, Vorchdorf) ausgearbeitet. Seit 2018 werden Projekte umgesetzt, die aufgrund der Kooperation in der Stadtregion zusätzliche Förderungen des Landes, des Bundes und der EU erhalten. Dabei werden grundsätzlich zwei Arten von stadtreional bedeutsamen Projekten und Vorhaben unterschieden:

1. Einzelprojekte

Diese werden von der jeweiligen Standortgemeinde (Beispiel: Gemeinde Gschwandt – Funfsportthalle) oder einem Projektträger (Beispiel: Landesstraßenverwaltung – Geh- und Radweg auf der sanierten Nordumfahrungsbrücke in Gmunden) eingebracht und hauptverantwortlich abgewickelt.

Aufgrund der Bedeutung dieser Einzelprojekte für die gesamte Stadtregion leisten die übrigen Gemeinden der Stadtregion einen Beitrag zu den erforderlichen Eigenmitteln, die für Planung und Umsetzung aufzubringen sind.

2. Kumulierte Projekte

Darunter ist die Zusammenfassung mehrerer kommunaler Einzelprojekte zu einem „Schirmprojekt“ mit zeitlich paralleler Umsetzung zu verstehen (Beispiel: Radstern). In diesem Fall ist jede Gemeinde für die Finanzierung ihrer Einzelprojekte selbst verantwortlich, durch die

Teilnahme am Schirmprojekt können aber zusätzliche Fördermittel auch für die Einzelprojekte beansprucht werden.

Fakten:

Durch die Kooperation im Rahmen der Stadtregion Gmunden konnten seit 2018 bereits zusätzliche Fördermittel von mehr als EUR 1,2 Millionen abgeholt werden.

Projekte wie der „Radstern“, „Funsporthalle Gschwandt“ oder der in letzter Minute ermöglichten Geh- und Radweg an der Nordumfahrungsbrücke in Gmunden haben über die Grenzen der Stadtregion hinaus bereits für Aufmerksamkeit gesorgt.

Ab 2021 startet eine neue Programmplanungsperiode der EU, in der wieder verstärkte Förderungen für stadtreionale Vorhaben in Aussicht gestellt werden. Auch andere Förderprogramme – wie der „Just Transition Funds“ der EU für Maßnahmen im Bereich der Orts- und Stadtkernbelebung oder „klima.aktiv“ des Bundes fördern verstärkt regional abgestimmte Projekte.

Aus diesem Grund haben sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der neun Gemeinden der Stadtregion Gmunden darauf verständigt, die erfolgreiche Zusammenarbeit in den kommenden Jahren weiter zu festigen und zu vertiefen.

In regelmäßigen Treffen des stadtreionalen Forums werden zukünftig Projekte und Vorhaben von stadtreionaler Bedeutung zur Einreichung in den jeweiligen Förderprogrammen ausgewählt und eine gemeinsame Finanzierung der erforderlichen Eigenmittel vorgeschlagen.

Um in Zukunft eine für alle transparente und nachvollziehbare Finanzierung von stadtreional bedeutsamen Vorhaben zu gewährleisten, soll bei gemeinschaftlicher Finanzierung von Eigenmitteln ein einheitlicher Aufteilungsschlüssel zwischen den Gemeinden entsprechend des Vorschlags (siehe Beilage „A“) zur Anwendung gelangen.

Empfehlung:

Die Zusammenarbeit der neun Gemeinden Altmünster, Gmunden, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, Ohlsdorf, Pinsdorf, Traunkirchen und Vorchdorf im Rahmen der Stadtregion Gmunden wird in den kommenden Jahren weiter vertieft. Die Koordinationsfunktion übernimmt das Regionalmanagement Gmunden – Vöcklabruck.

Als starkes Zeichen einer dauerhaften Zusammenarbeit der neun Gemeinden in der Stadtregion Gmunden werden in Zukunft Projekte, die im stadtreionalen Forum von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern einstimmig als stadtreional bedeutsam eingestuft werden, gemeinsam entwickelt und finanziert.

Für die **gemeinsame Finanzierung der erforderlichen Eigenmittel für stadtreional bedeutsame Einzelprojekte** wird ein Aufteilungsschlüssel zwischen den neun Gemeinden vereinbart, der folgende Parameter berücksichtigt:

- Zahl der hauptwohnsitzgemeldeten Personen
- Zahl der nebenwohnsitzgemeldeten Personen
- Wirtschaftskraft der Gemeinde

Durch diese gemeinsame Vorgangsweise sollen insbesondere zusätzliche Fördermittel des Landes, des Bundes und der EU lukriert werden.

Finanzierung:

Aufteilungsschlüssel für Eigenmittel zur gemeinsamen Finanzierung stadtreional bedeutsamer Projekte

Die gemeinsame Finanzierung von Eigenmitteln für stadtreional bedeutsame Projekte und Vorhaben erfolgt grundsätzlich nachfolgender Vorgangsweise:

1. **Basisbeitrag:** 5% der Eigenmittel werden solidarisch nach hauptwohnsitzgemeldeten Einwohner*innen aufgeteilt
2. **Wirkungsbeitrag:** 95% der Eigenmittel werden entsprechend des Wirkungsgebietes (das können alle Gemeinden oder auch nur ein Teil der Gemeinden sein) zwischen der **Standortgemeinde** und den **anderen Gemeinden im Wirkungsgebiet** aufgeteilt (der Anteil der Standortgemeinde wird individuell je nach Art des Vorhabens und der jeweiligen Bedeutung für die Standortgemeinde festgelegt)
3. Jener Teil des Wirkungsbeitrages, der durch die anderen Gemeinden aufzubringen ist, wird anhand eines **festgelegten Aufteilungsschlüssels** verteilt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Vorchdorf möge

- a) das stadtreionale Forum der Stadtregion Gmunden mit der Prüfung und Auswahl von stadtreional bedeutsamen Projekten und Vorhaben beauftragen.
- b) den in der Beilage „A“ dargestellten Aufteilungsschlüssel als Grundlage für die Finanzierung der notwendigen Eigenmittel von stadtreional bedeutsamen Projekten und Vorhaben beschließen.

Abstimmungsergebnis a):

einstimmig bewilligt

Abstimmungsergebnis b):

einstimmig bewilligt

4	Mietvertrag Regionalmarkt Fischböckau (MiKis Vitalbox GmbH) - Beschlussfassung
---	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erläutert nachstehenden Sachverhalt.

Wie in der GR-Sitzung am 30.03.2021 informiert und beraten, wurde nach intensiven Bemühungen zur Vermietung der Räumlichkeiten des Regionalmarkts (ehemals „LebensMittel-Punkt“, 46,65 m²) im Infrastrukturprojekt Fischböckau seitens der Marktgemeinde Vorchdorf ein Interessent (Herr Michael Kirchgatterer, Ohlsdorf) für die Anmietung vorstellig.

Der Interessent beabsichtigt einen Selbstbedienungs-Regionalmarkt zu betreiben. Der Selbstbedienungs-Regionalmarkt soll voraussichtlich im Juni 2021 in den Regionalmarkt Räumlichkeiten des Infrastrukturprojekts Fischböckau in Betrieb gehen.

In der GR-Sitzung am 30.03.2021 wurden der Grundsatzbeschluss zur Vermietung der Räumlichkeiten des Regionalmarkts im Infrastrukturprojekt Fischböckau an den vorstellig gewordenen Interessenten, die Möglichkeit zur Abhaltung eines Probebetriebs in den vorgesehenen Räumlichkeiten und die Vertragsparameter für die Erstellung des Mietvertrages beschlossen.

Aufgrund der gefassten Beschlüsse im Gemeindevorstand, sowie im Gemeinderat wurde ein Mietvertrag erstellt, welcher heute zur Beschlussfassung vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung des beiliegenden Mietvertrages.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

5 Aktualisierung Miet- und Wartungsverträge mit der Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H.

Sachverhalt:

Es bedarf einer Aktualisierung mit der Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H. wie folgt, so der Vorsitzende:

VS Pamet

Canon Kopiergerät ir ADV DX C3725 i – VS Pamet
Vertragsbeginn, -dauer: April 2021, 60 Monate

E-Maintenance beträgt monatlich EUR 4,00

Die Nettomonatsmiete beträgt EUR 39,70 exkl. MwSt.

Die zukünftigen Wartungskosten betragen per 1000 exkl. MwSt.:

EUR 4,90 A4 s/w
EUR 43,00 A4 Color
EUR 1,00 Scan
EUR 7,35 A3 s/w
EUR 64,50 A3 Color

Mittelschule Vorchdorf

Canon Kopiergerät ir ADV DX 6755i MF– Mittelschule Vorchdorf
Vertragsbeginn, -dauer: April 2021, 60 Monate

E-Maintenance beträgt monatlich EUR 4,00

Die Nettomonatsmiete (inkl. 10.000 Kopien/mtl. A4) beträgt EUR 148,28 exkl. MwSt.

Die zukünftigen Wartungskosten betragen per 1000 exkl. MwSt.:

EUR 3,90 A4 s/w

EUR 1,00 Scan

EUR 5,85 A3 s/w

Finanzierung:

Die Finanzierung ist im laufenden Budget enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht Beschlussfassung

- a) des vorliegenden Miet- und Wartungsvertrags mit der Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H für die VS Pamet
- b) des vorliegenden Miet- und Wartungsvertrags mit der Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H für die Mittelschule Vorchdorf

Abstimmungsergebnis a):

einstimmig bewilligt

Abstimmungsergebnis b):

einstimmig bewilligt

6 Allfälliges

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung beantragt nachfolgende Änderungen im Protokoll vom 30.03.2021:

- 1) Unter TOP 25 steht: „der Vorsitzende hält fest, dass der Gegenantrag seine Zustimmung gefunden hat. Die Frage, ob der Hauptantrag nach dem Gegenantrag noch abgestimmt werden muss, wird geklärt.“

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung beantragt, dass die Klärung schriftlich ins Protokoll aufgenommen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig abgelehnt

1 Stimme dafür: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP

35 Stimmenthaltungen

- 2) Zu TOP 27 fordert GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung nachfolgende Textpassage mitaufzunehmen: GR Mag. Martin Fischer wurde befragt, ob er als verhandlungspunkt-vortragender Raumordnungsausschussobmann diese einleitende Äußerung getätigt hat, welche er bejahte.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig abgelehnt

1 Stimme dafür: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP

2 Gegenstimmen: GV Ing. Peter Haslinger, SPÖ
GR Gerald Prielinger, SPÖ

33 Stimmenthaltungen

- 3) Zu TOP 29.2: Seitens GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung wurde anstatt des vertagten Antrages ein leicht geänderter Antrag vorgelegt, der lt. GR Sprung die Intention, die hinter diesem Antrag steht, klarer hervorbringen soll, nämlich mehr Transparenz in der Auftragsvergabe. Folgende Textpassage möchte er im Protokoll ergänzen: Der Vorsitzende erklärt daraufhin, dass ein vertagter Antrag nicht abgeändert werden darf und deshalb derselbe Antrag, nämlich der vertagte Antrag wieder zur Abstimmung kommt. Der geänderte Antrag ist ein neuer Antrag und muss extra verhandelt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig abgelehnt

2 Stimmen dafür: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP
GV Mag. Reinhard Ammer, GRÜNE

34 Stimmenthaltungen

- 4) Zu TOP 30: Zur Anfrage nach §63a OÖ Gemeindeordnung Bahnhofstraße 34 (Fundgrube) gab es seitens des Vorsitzenden die Äußerung, dass man doch auf die umliegenden Parkplätze wie z.B. Bahnhofparkplatz parken könne. GR Sprung möchte folgende Anmerkung ergänzt haben: Was aber nur Bahnkunden gestattet ist und mit einer Besitzstörungsklage geahndet werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:
mehrstimmig abgelehnt

1 Stimmen dafür: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP

5 Gegenstimmen: BGM DI Gunter Schimpl, ÖVP
GV Josef Prielinger, ÖVP
GR Franz Amering, ÖVP
GR Mag. Gerhard Radner, ÖVP
GR Manfred Pichelsberger, ÖVP

30 Stimmenthaltungen

Weiters stellt GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung 2 Anfragen gemäß §63a der OÖ Gemeindeordnung, welche er vollinhaltlich verliest.

Anfrage 1 (Ortsplaner)

Bezüglich Ortsplaner hat er nachfolgende Fragen:

- Wie läuft die Zusammenarbeit?
- Welche kostenpflichtigen Aktivitäten wurden bereits gesetzt?
- Welche Kosten sind dafür bisher angefallen?
- Wie wurden diese Kosten budgetiert und verbucht?
- Wie weit hätten Beratungsleistungen von bestehenden Strukturen wie Experten von Land und Bezirk ohne zusätzliche Kosten abgedeckt werden können?

Der Vorsitzende informiert, dass die Fragen geprüft werden und schriftlich zugehen.

Anfrage 2 (Bahnhofstraße 14)

Nachdem jetzt ein Angebot für die Liegenschaft Bahnhofstraße 14 um EUR 200,00/m² seitens der Firma Imgewo GmbH vorliegt, stellt sich die Frage, ob die Marktgemeinde Vorchdorf nicht eine Rückabwicklung des Verkaufs anstreben soll. BGM DI Gunter Schimpl hätte ja über seinen ÖVP-Fraktionsobmann Johannes Huemer als Miteigentümer der Liegenschaft einen guten Draht in die Besitzgesellschaft der Liegenschaft. Im Grunde genommen können auch die im EUR 200,00/m²-Angebot angesprochenen ca. 18 günstigen Starterwohnungen auch an Monteure oder andere Interessenten auf Zeit vermietet bzw. untervermietet werden und alle anderen in der ursprünglichen Ausschreibung angeführten Punkte wie z.B. ebenerdiges Geschäftslokal, Bebauung, dass der Blick auf den bestehenden Blumenladen weiter sichergestellt ist, Vereinbarung mit der Stiftung Vorchdorf 2000 betreffend Stellplätze, Bauhöhen entsprechend der umliegenden Gebäude, generell Rücksichtnahme auf Nachbarliegenschaften werden ebenfalls eingehalten werden.

Frage: was also gedenkt die Marktgemeinde Vorchdorf, respektive BGM Gunter Schimpl, hinsichtlich des neuen Angebotes zu unternehmen. Was sind die nächsten Schritte dahingehend.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dies nicht seinen Wirkungsbereich betrifft, es besteht ein rechtsgültiger Vertrag.

GR Mag. Norbert Ellinger möchte auf die erste Anfrage (Ortsplaner) von GR Sprung Bezug nehmen. Er selbst war als beratendes Mitglied bei der ersten Ausschusssitzung mit dem neuen Ortsplaner dabei und kann einen Qualitätssprung der Ausschusssitzungen bestätigen. Der Umstieg auf den neuen Ortsplaner hat sich aus seiner Sicht ausgezahlt.

Er hat eine Frage an GR Sprung wegen eines Homepage-Eintrages der Liste Vorchdorf, welcher ihm Rätsel aufgibt.

GR Mag. Norbert Ellinger verliest den Homepage-Eintrag.

Mag. Albert Sprung erreicht Preis-Deckel für Bau-Gründe bei Umgründungs-Projekt nächst der Lederau.

Maximal EUR 99 pro Quadratmeter soll der Baugrund aufgeschlossen bei einem Bauland-Entwicklungs-Projekt in Vorchdorf kosten. Ein großartiger Erfolg, um leistbares Wohnen in Vorchdorf zu ermöglichen.

Nachdem in Vorchdorf in letzter Zeit die Grundstücks-Preise geradezu explosionsartig angestiegen sind, war es notwendig, gezielte Maßnahmen zu setzen, um dieser Entwicklung entgegen zu wirken.

Eine solche Maßnahme ist ein Preis-Deckel bei Bau-Grundstücken, insbesondere bei neuen Umwidmungen.

Jetzt ist es gelungen, mit einem Bauland-Entwickler, einen solchen Deckel für den Grundstücks-Preis im Zuge eines Baulandsicherungs-Vertrags, zu vereinbaren. Insgesamt sind 31 Bauparzellen mit einer Nettofläche von 26.000m² geplant.

Diese Vereinbarung soll als Impuls und Vorbild für eine Reihe von aktuellen als auch für zukünftige Umwidmungs-Projekte dienen.

Auch ist diese Vereinbarung ein erster und wichtiger Schritt in Richtung Umsetzung des von Mag Albert Sprung im Gemeinderat durchgesetzten Grundsatzbeschlusses für „leistbares Wohnen“ in Vorchdorf.

„Was leider in der Vergangenheit seitens der politischen Spitze in Vorchdorf sträflich vernachlässigt wurde, konnte jetzt mit dem Bauland-Entwickler erreicht werden“, so Mag Sprung, „das soll jetzt Standard bei Umwidmungen werden. Wir müssen den Gestaltungsspielraum der Gemeinde einfach nur ausnutzen.“

Ebenso ist es ein wichtiges Zeichen die überzogenen Gewinnerwartungen bei zukünftigen Umwidmungen wieder auf den Boden der Realität herunter zu holen.

„Jetzt heißt es für die politische Spitze der Gemeinde Vorchdorf nur noch diese hervorragenden Vorarbeiten aufzugreifen und den Deckel drauf zu machen“, gibt Mag. Sprung die Richtung vor. Dazu gehört auch, dass die Umwidmung dieser Bauerwartungsflächen seitens der Gemeinde und der Raumordnung befürwortet wird.

Seine Fragen dazu lauten:

- 1) Nachdem GR Sprung die Marktgemeinde Vorchdorf auffordert die Umwidmung dieser Bauerwartungsflächen zu befürworten, fragt GR Mag. Norbert Ellinger um welche Flächen es sich überhaupt handelt?

- 2) Baulandsicherungsverträge sind seines Wissens zivilrechtliche Verträge zwischen Gemeinde und einem Widmungswerber, in welchem gewisse Dinge abgesichert werden (z.B.: dass innerhalb einer gewissen Zeit gebaut wird). Was war in diesem Fall, bei diesem Baulandsicherungsvertrag die Rolle von GR Sprung?

GR Ing. Mag. Albert Sprung äußert sich wie folgt:

Er merkt, dass wir schon im Wahlkampf stecken, daher werden offensichtlich solche Anfragen gestellt. Es geht um Flächen, er wird das aber nicht im Detail beantworten, bei denen die Baulandentwicklungsgesellschaft bereit ist, entsprechende Preise zu garantieren. Sein Anteil war, dass er mit ihnen gesprochen hat und überlegt hat, welche Maßnahmen für leistbares Wohnen getroffen werden können. Die Umwidmung für diese Flächen wird erst beantragt. Er sieht es als Erfolg, wenn noch vor der Widmung ein gewisser Preis vereinbart wird. Den Rest kann er gerne schriftlich beantworten.

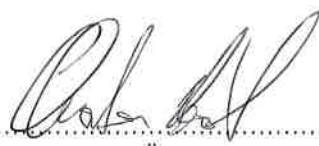
GR Mag. Norbert Ellinger hat diese Anfrage nicht dem Wahlkampf geschuldet gesehen. Er dachte vielmehr GR Sprung ist froh, wenn er zu einer Aufklärung beitragen kann. Er versteht aber nicht, warum nicht preisgegeben wird um welche Flächen es sich handelt. Die Umwidmung kann so gar nicht geprüft werden.

Gegen das letzte Sitzungsprotokoll wurde gemäß den o.a. Beschlüssen Einwand erhoben. Der Vorsitzende erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Nach dem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, dankt der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 19:56 Uhr


Schriftführer


Vorsitzender


Gemeinderat ÖVP


Gemeinderat FPÖ


Gemeinderat SPÖ


Gemeinderat GRÜNE

Ohne – mit Erinnerung genehmigt in
der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2021
Der Bürgermeister: